

Allgemeine Geschäftsbedingungen Lucido Media GbR

§1 - Allgemeines

Die Lucido Media GbR (nachfolgend Agentur genannt) verpflichtet sich, alle ihr im Rahmen der Zusammenarbeit mit dem Kunden zur Kenntnis gelangenden Geschäftsgeheimnisse mit Sorgfalt zu wahren und alle diesbezüglichen Unterlagen vertraulich zu behandeln.

Der Kunde verpflichtet sich, die Agentur rechtzeitig über Art, Umfang und Dauer der geforderten Leistungen zu unterrichten und ihr alle für die sachgemäße Durchführung des Auftrags benötigten Unterlagen fristgerecht und kostenlos zu liefern. Der Kunde verpflichtet sich, der Agentur nur zur Veröffentlichung freigegebene Vorlagen wie Fotos, Modelle oder sonstige Arbeitsunterlagen zu geben.

Die Agentur arbeitet als selbstständiges, unabhängiges Unternehmen nach treuhänderischen Gesichtspunkten. Sie ist bemüht, entsprechend den Aufgaben und Terminvorgaben des Kunden, die für die Erfüllung des Auftrags erforderlichen personellen und sachlichen Voraussetzungen bereitzustellen, und die Interessen des Kunden – insbesondere auch bei der Auswahl und Beauftragung Dritter – in jeder möglichen Form zu vertreten.

§2 - Honorar und Leistungen

Sofern die Honorierung der Agentur nicht durch ein schriftliches Angebot geregelt ist, geschieht dies auf der jeweils gültigen Berechnungsgrundlage der Agentur, ggf. ergänzt um branchenübliche Honorarforderungen. Im Honorar sind die Leistungen für Arbeitsvorbereitung, Projektplanung, Design, Programmierung,

Werbetextung u.ä. jeweils entsprechend dem im Angebot genannten Umfang enthalten.

Separat berechnet werden: Materialien, Übersetzungen, Fahrtkosten, Organisations- und Beschaffungskosten, Fracht und Versandkosten, Webdomains, Serverumzüge, Urheberrechtsübertragungen, Lithoarbeiten (z.B. Scans und Proofs), Fotos, Leistungen hinzugezogener Spezialunternehmen (Marktforschung, Öffentliche Aktionen, usw.), Herstellung von Werbemitteln und vergleichbarem. Die Berechnung dieser Kosten erfolgt nach entsprechendem Aufwand. Es steht im Ermessen der Agentur, für die Ausführung ihrer Leistungen ihr geeignet erscheinende Dritte heranzuziehen.

Werden von der Agentur im Zuge der Projektabwicklung Fremdangebote eingeholt, jedoch der Produktionsauftrag vom Kunden nicht oder anderweitig vergeben, so berechnet die Agentur die für die Angebotseinholung aufgewendeten Leistungen nach Zeit und Kostenaufwand. Wird ein Fremdauftrag über die Agentur abgewickelt, so erfolgt die Abrechnung der Fremdleistung inklusive des Service-Fees. Für Aufträge, die im Namen und auf Rechnung des Kunden erteilt werden, übernimmt die Agentur gegenüber dem Kunden keinerlei Haftung. Die Agentur tritt lediglich als Mittler auf. Die Produktion wird von der Agentur nur aufgrund einer besonderen Vereinbarung überwacht. Besteht eine solche Vereinbarung, so ist die Werbeagentur ermächtigt, erforderliche Entscheidungen zu treffen und Weisungen zu erteilen. Bei Druckerzeugnissen ist eine branchenübliche Mehr- oder Minderlieferung von 10% vorbehalten. Die Agentur ist in jedem Fall berechtigt, angemessene Abschlagszahlungen zu verlangen, deren Höhe sich am Verhältnis zwischen der erbrachten Leistung und dem Gesamtumfang der vertraglich geschuldeten Leistung orientiert.

Wird die Agentur mit einer Präsentation beauftragt, so erkennt der Kunde damit an,

dass die Ausarbeitung der Konzeption angemessen zu honorieren ist. Wurde ein Honorar nicht vereinbart, so gilt die aktuelle Agenturpreisliste (bzw. branchenübliche Honorarforderungen), dies gilt auch bei Nichtverwendung der eingereichten Ausarbeitungen oder bei erfolgten Beratungen. Kommt eine von der Agentur ausgearbeitete und vom Kunden genehmigte Konzeption aus Gründen, die die Agentur nicht zu vertreten hat, nicht zur Durchführung, so bleibt der Honoraranspruch der Agentur davon unberührt.

Ein der Agentur schriftlich oder mündlich erteilter Auftrag gilt als angenommen, wenn die Agentur die Übernahme nicht innerhalb von 14 Tagen nach Auftragserteilung schriftlich ablehnt. Alle von uns gelieferten Waren, aber auch Konzepte, übertragene Nutzungsrechte und sonstige Objekte, bleiben bis zur vollen Bezahlung unser uneingeschränktes Eigentum, es wird der §455 BGB verlängerter Eigentumsvorbehalt angewendet. Von uns unter Eigentumsvorbehalt gelieferte Waren, aber auch Konzepte, übertragene Nutzungsrechte und sonstige Objekte, dürfen bis zur vollständigen Bezahlung ohne unsere ausdrückliche Zustimmung weder verpfändet noch sicherungsübereignet werden. Bei Weiterveräußerung vor vollständiger Bezahlung werden uns alle Ansprüche aus der Weiterveräußerung gegen den Abnehmer abgetreten. Wir sind berechtigt, nach unserem Ermessen diese Abtretung offenzulegen. An allen vom Auftraggeber gelieferten Materialien und Gegenständen steht uns bis zum vollständigen Ausgleich unserer Forderung ein Pfandrecht zu.

§3 - Nutzungsrecht

Die Werke der Agentur dürfen nur für die vereinbarte Nutzungsart und den vereinbarten Zweck im vereinbarten Umfang verwendet

werden. Nutzungs- und sonstige Rechte gehen nur insoweit auf den Kunden über, als dies aus der anfänglichen Aufgabenstellung hervorgeht (Vertriebsgebiet, Auflagen, Zeiträume usw.). Mangels ausdrücklicher Vereinbarung gilt gegebenenfalls als Zweck des Vertrages nur der vom Auftraggeber bei Auftragserteilung erkennbar gemachte Zweck. Das Recht, die Arbeiten in dem vereinbarten Umfang und zu dem speziellen Zweck zu verwenden, erwirbt der Kunde mit der Zahlung des Honorars. Wiederholungsnutzungen (Nachauflage) oder Mehrfachnutzungen (z.B. für ein anderes Produkt) oder über den ursprünglichen Umfang hinausgehende Nutzungen (z.B. Auslandsnutzung) sind honorarpflichtig.

Ohne Zustimmung der Agentur dürfen deren Arbeiten einschließlich der Urheberbezeichnung weder im Original noch bei der Reproduktion geändert werden. Jede Nachahmung, auch von Teilen des Werkes, ist unzulässig. Die durch die Agentur eingeräumten Nutzungsrechte an jeglichen Werken, auch wenn diese nicht urheberrechtlich geschützt sind, enden automatisch, wenn das Vertragsverhältnis mit dem Kunden endet. Dies gilt auch für Projektverträge, für welche eigenständige Werke angefertigt werden. Durch die Übertragung der Nutzungsrechte der Agentur werden nicht die Nutzungsrechte Dritter (Fotografen, Bildverlage usw.), die nicht Erfüllungsgehilfen der Agentur sind, übertragen. Diese Nutzungsrechte müssen vom Kunden selbst eingeholt werden, wenn sie nicht Bestandteil des Angebots sind. Der Kunde ist nicht berechtigt, die von der Agentur im Angebotsstadium oder vor offizieller Auftragserteilung eingereichten Vorschläge zu verwenden und zwar unabhängig davon, ob sie urheberrechtlich geschützt sind oder nicht. Dies gilt auch für die Verwendung in abgewandelter Form oder durch Dritte. Die Übertragung eingeräumter Nutzungsrechte an Dritte bedarf der Einwilligung der Agentur. Über den Umfang der Nutzung steht der Agentur ein Auskunftsanspruch zu.

Nutzungsrechte an Arbeiten, die bei Beendigung des Vertrages noch nicht bezahlt oder im Falle der Abrechnung auf Provisionsbasis noch nicht veröffentlicht worden sind, verbleiben vorbehaltlich anderweitig getroffener Abmachungen bei der Werbeagentur. Die Agentur ist berechtigt, die von ihr gestellten Werbemittel zu signieren und in ihrer Eigenwerbung auf die Betreuung des Kunden hinzuweisen.

§4 - Haftung

Die Agentur verpflichtet sich, die ihr übertragenen Aufgaben mit fachlicher und kaufmännischer Sorgfalt nach bestem Wissen und unter Beachtung der allgemeinen Grundsätze des Werbe- und IT-Wesens durchzuführen. Im Rahmen ihrer vertraglichen Aufgaben haftet die Agentur dem Kunden gegenüber nur für Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.

Eine wettbewerbsrechtliche Prüfung insbesondere auf Zulässigkeit der zu erbringenden Leistung übernimmt die Agentur ausdrücklich nicht. Eine Haftung für die wettbewerbsrechtliche Unbedenklichkeit und zeichenrechtliche Zulässigkeit einer Werbung kann nicht übernommen werden, gleiches gilt für deren Schutzfähigkeit und die rechtliche Zulässigkeit aus allen anderen Gesichtspunkten. Insbesondere ist die Agentur nicht verpflichtet, jeden Entwurf vorher juristisch prüfen zu lassen. Erachtet die Agentur für die durchzuführenden Maßnahmen eine wettbewerbsrechtliche Prüfung durch eine besonders sachkundige Person oder Institution für erforderlich, so wird die Agentur dies dem Kunden mitteilen, der für die wettbewerbsrechtliche Überprüfung bei Zustimmung selbst die Kosten trägt.

Die Agentur haftet nicht bei Nichterfüllung, Leistungsmangel oder Verzug von Werbeträgern oder sonstigen Drittbeauftragten (z.B. Zeitschriftenverlage, Anschlagfirmen

usw.), die nicht ihre Erfüllungsgehilfen sind, auch nicht für deren vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten. In anderen Fällen tritt die Agentur ihre Ersatzansprüche gegen den Dritten an den Kunden ab.

Die Agentur haftet nicht für die Richtigkeit von Informationen. Die Freigabe von Produktion und Veröffentlichung obliegt dem Kunden. Der Kunde übernimmt mit der Genehmigung der Arbeiten die Verantwortung für die Richtigkeit von Bild und Text. Delegiert der Kunde im Ausnahmefall die Freigabe in ihrer Gesamtheit oder in Teilen an die Werbeagentur, stellt er die Werbeagentur von der Haftung frei. Terminvereinbarungen werden von der Agentur mit der allgemeinen Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns beachtet. Andernfalls ist die Agentur lediglich zur nachträglichen ordnungsgemäßen Leistung verpflichtet, eine Stornierung des Auftrags ist ausgeschlossen.

§5 - Zahlung, Schlussbestimmungen und Gerichtsstand

Das Honorar ist inklusive evtl. verauslagter Kosten zuzüglich ausgeschriebener Mehrwertsteuer nach Rechnungsstellung sofort und ohne Abzug zu zahlen. Zielüberschreitungen werden mit 9% Verzugszinsen über dem jeweiligen Referenzzinssatz der Europäischen Zentralbank berechnet. Die Geltendmachung eines weiteren Verzugschadens bleibt ausdrücklich vorbehalten.

Die Nichtigkeit einzelner Formulierungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen berührt nicht die Wirksamkeit im Übrigen. An die Stelle der unwirksamen Klausel tritt diejenige zulässige Klausel, die in ihrer Wirkung der unwirksamen Klausel wirtschaftlich am nächsten kommt. Allgemeine Geschäftsbedingungen oder Einkaufsbedingungen des Kunden, die diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen der

Agentur widersprechen, werden nicht anerkannt.

Gerichtsstand für alle Streitigkeiten ist Köln